



Inhaltsverzeichnis

Seite

Tagesordnung Bezirksvertretung Sodingen	2
Tagesordnung Bezirksvertretung Eickel	4
Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10	6
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11	9
Öffentliche Zustellung für Teneka-Folien Krüger&Co. GmbH	12
Öffentliche Zustellung für Teneka-Folien Krüger&Co. GmbH	13
Öffentliche Zustellung für Daniel Bittner	14
Öffentliche Zustellung für Adler Handel und Immobilien Management GmbH	16
Öffentliche Zustellung für Timo Blumenrath	17
Öffentliche Zustellung für Elke Schoss	18
Öffentliche Zustellung für Anneliese Schwarz	19

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem
21.06.2017, 17:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis

Öffentlicher Teil

1. Spielplatz-Check des Kinder- und Jugendparlamentes
- Vorstellung der Ergebnisse durch die Mitglieder des KiJuPa –
2. Vorstellung der Neukonzeption für das Freizeithaus im Gysenberg
- mündlicher Bericht -
3. Benennung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan-
Entwurf Nr. 252 - Jürgens Hof - im Stadtbezirk Sodingen
4. Inklusionsprozess an Herner Schulen 1. Maßnahmen zur Barrierefreiheit / zum
behindertengerechten Ausbau an Herner Schulen im Zuge des Inklusionsprozesses -
3. Sachstandsbericht und Festlegung von Maßnahmen 2017 – 2.
Schulorganisatorische Maßnahmen im Zuge des Inklusionsprozesses - Bestimmung
v. Schwerpunktschulen für das Gemeinsame Lernen - Grundschule an der Jean-
Vogel-Straße (Stadtbezirk Herne-Mitte) - Realschule an der Burg (Stadtbezirk Eickel)
5. Vorschlag: Problemhäuser im Bezirk Sodingen - Sachstandsbericht
6. Neubaumaßnahme "Courrièresstraße"
7. Altbaumkonzept - Vorläufige Liste der Straßen mit Altbaumbestand zur
Überprüfung gemäß dem vorgestellten Altbaumkonzept
8. Errichtung einer Kolumbarienanlage auf dem Südfriedhof an der Wiescherstraße
9. Anfrage: Zustand der Brücke am unteren Ostbachteich
10. Vorschlag: Sachstandsbericht und Diskussion zum Vorplatz vor dem Neubau der
HGW in Sodingen
11. Anfrage: Zugangsmöglichkeit des Stadtteilzentrums an der Akademie Mont-Cenis
12. Anfrage: Freigabe der Widumer Straße für Radfahrer in Gegenfahrtrichtung
13. Anfrage: Verkehrssicherheit Im Uhlenbruch
14. Anfrage: Ampelschaltung der Fußgängerampel zwischen Vellwigstraße und
Hohensteiner Straße
15. Anfrage: Probleme Zufahrt zum wewole-Gelände auf der Schachtstraße
zwischen den Häusern 92 und 94

16. Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

17. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Erwerb von Grundstücken an der Gewerkenstraße, In der Falsche und Sodinger Straße im Bezirk Sodingen sowie an der Vödestraße im Bezirk Herne-Mitte

2. Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Sportverein VfB Herne-Börnig 1919 e. V.

3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 9. Juni 2017

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel **am Donnerstag, dem 22.06.2017, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

Öffentlicher Teil

1. Altbaumkonzept
Vorläufige Liste der Straße mit Altbaumbestand zur Überprüfung gemäß dem vorgestellten Altbaumkonzept
2. Bau von Parkplätzen im Eickeler Park
3. Anfrage: Baustelle an der Kurhausstraße/Hauptstraße
4. Geplante Investitionsmaßnahmen des Minigolfclubs Rot-Weiß Wanne-Eickel
-mündlicher Bericht-
5. Anfrage: Verhinderung illegalen Taubenfütterns
6. Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"
hier: Ausbau / Erweiterung des Offenen Ganztags (OGS) an der Freiherr-vom-Stein-Grundschule, Steinstraße 17, 44652 Herne - Stadtbezirk Eickel
7. Inklusionsprozess an Herner Schulen
 1. Maßnahmen zur Barrierefreiheit / zum behindertengerechten Ausbau an Herner Schulen im Zuge des Inklusionsprozesses
- 3. Sachstandsbericht und Festlegung von Maßnahmen 2017 –
 2. Schulorganisatorische Maßnahmen im Zuge des Inklusionsprozesses
- Bestimmung v. Schwerpunktschulen für das Gemeinsame Lernen
- Grundschule an der Jean-Vogel-Straße (Stadtbezirk Herne-Mitte)
- Realschule an der Burg (Stadtbezirk Eickel)
8. Entwurf der zweiten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Bochum - Stellungnahme der Stadt Herne
9. Soziale Stadt Wanne-Süd;
hier: Umgestaltung des Knotenpunktes Bielefelder Straße / Holsterhauser Straße/ Königstraße zu einem Kreisverkehr
10. Rheinische Straße, Erneuerung der Gehwege zwischen Hofstraße und Günnigfelder Straße
11. Erneuerung verkehrswichtiger Straßen
hier: Edmund-Weber-Straße zwischen Dahlhauser Straße und Magdeburger Straße

12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8,
Edmund-Weber-Straße / Röhlinghauser Markt, Stadtbezirk Eickel
 1. Entscheidung über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
 2. Entscheidung über die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen
 3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8,
Edmund-Weber-Straße / Röhlinghauser Markt, Stadtbezirk Eickel
 1. Maßnahmenbeschluss durch die Bezirksvertretung Eickel zum Bau einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche und Beschluss zur Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne
 2. Ermächtigungsbeschluss durch den Rat der Stadt zum Abschluss des Durchführungsvertrages und des Grundstückübertragungsvertrages
14. Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und der Bezirksvertretungen
15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Erwerb eines Grundstücks an den Straßen Auf der Wilbe / Edmund-Weber-Straße
2. Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Minigolf-Club Rot-Weiß Wanne-Eickel e. V.
3. Fahrbahnerneuerung Wakefieldstraße/Edmund-Weber-Straße zwischen Berliner Straße und Dahlhauser Straße
4. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 09.06.2017

Der Bezirksbürgermeister: Martin Kortmann

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.06.2017 zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 - Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße -, Stadtbezirk Sodingen

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf vom 29.03.2017 für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10, Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße, Stadtbezirk Sodingen - einschließlich Begründung und Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf vom 29.03.2017 einschließlich Begründung, Umweltbericht
und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 - Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße - wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll für den Standort eines bisherigen bestehenden großflächigen Lebensmittelmarktes eine geringfügige Erweiterung ermöglicht werden.

Ziel der Planung ist es daher, eine Verkaufsflächenvergrößerung um 200 qm zu erzielen, um zur Standortsicherung des Vorhabens beizutragen und die geänderten Ansprüche hinsichtlich der aktuellen Mindestverkaufsflächengröße seitens des Betreibers zu berücksichtigen. Durch die Erweiterung des Marktes soll zudem die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt werden. Der Lebensmittel-Markt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes besitzt heute eine Verkaufsfläche von rund 1000 qm.

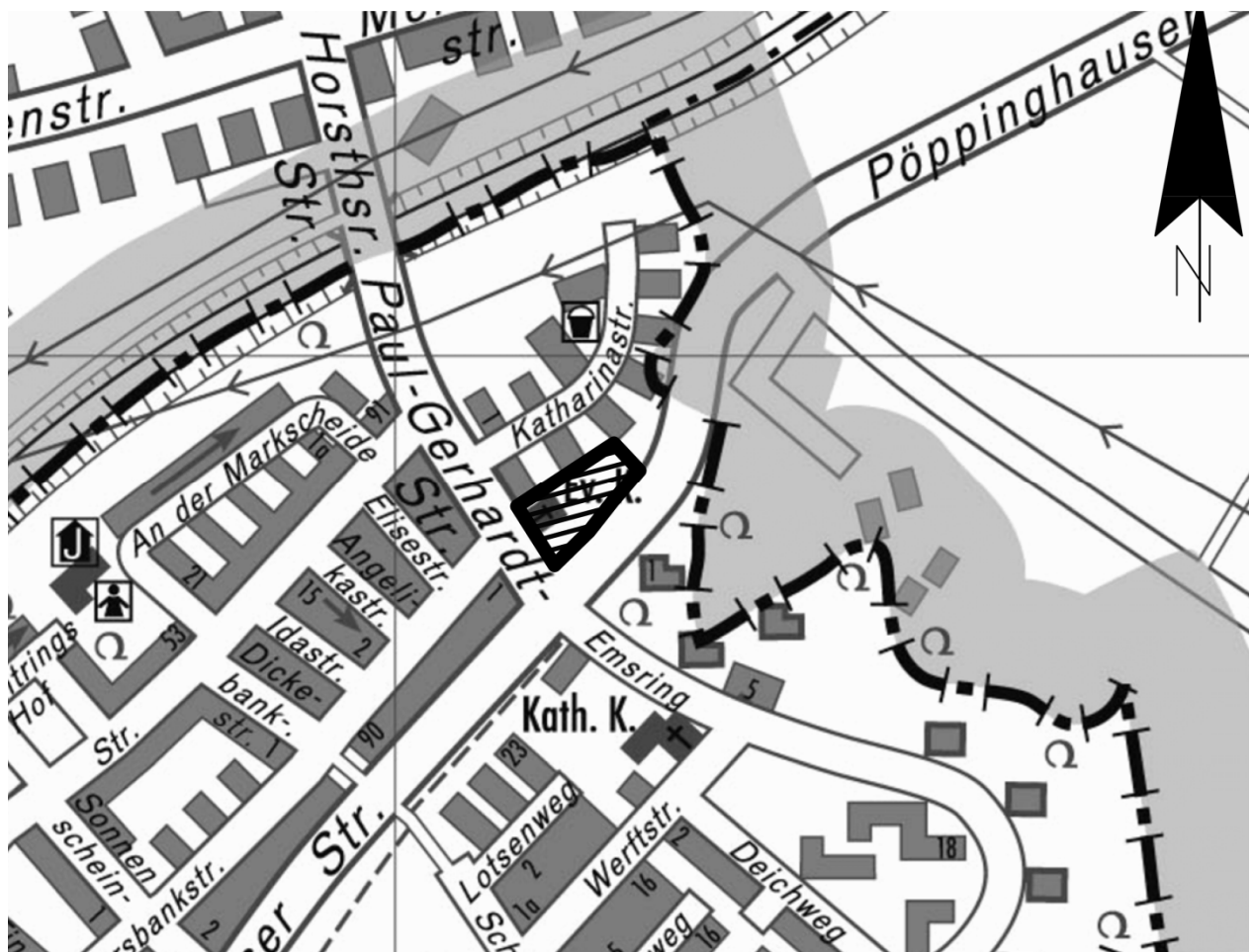
Die Erschließung der Stellplätze soll weiterhin über die Paul-Gerhardt-Straße erfolgen. Über die Pöppinghauser Straße (L645) ist lediglich die Lieferzufahrt geplant.

Durch das Bebauungsplanverfahren soll die Verträglichkeit der Planung hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung des Plangebietes gesichert werden. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen, um die Auswirkungen des

Verkehrsaufkommens im Hinblick auf die Empfindlichkeit der angrenzenden Nutzung zu minimieren.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10, Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße, liegt im Stadtbezirk Sodingen. Das Plangebiet wird begrenzt im Südwesten durch die Paul-Gerhardt-Straße, im Südosten durch die Pöppinghauser Straße und im Norden durch die Wohnbaugrundstücke der Katharinastraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Horsthausen, Flur 3, Flurstücke 368, 369 und 142

Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 einschließlich Begründung und des nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Untere Wasserbehörde, Untere Landschaftsbehörde, Klima- & Immissionsschutzbehörde, Stadtgrün, Stadtentwässerung Herne	Umgang mit Niederschlagswasser, Landschafts- und Artenschutz, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Baumpflanzungen, Bodendenkmäler
Gutachten und Fachbeiträge	Graner + Partner Ingenieure	Geräuschemissionen und -immissionen
Stellungnahmen bzw. Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgerinnen und Bürger	Lärmimmissionen, Luftreinhaltung, Landschaftsschutz, Flächenversiegelung, Umgang mit Niederschlagswasser

Diese sind

in der Zeit vom 26.06.2017 bis 28.07.2017

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können bis zum 28. Juli 2017 im Foyer des Rathaus Wanne, Rathausstr. 6 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Rathaus Wanne, Erdgeschossflur, Zimmer 10,13 und 19 bis 21) erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem ab dem 26.06.2017 im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 12. Juni 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.06.2017 zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 - Albert-Schweitzer-Carré -, Stadtbezirk Eickel

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Der geänderten bzw. ergänzten Begründung vom 30.03.2017 wird zugestimmt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 -Albert-Schweitzer-Carré- vom 30.03.2017 mit den eingetragenen Änderungen wird einschl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 30.03.2017 (Blatt 1 bis 3) mit den eingetragenen Änderungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird begrenzt durch die Grenzen des Flurstückes 832, die östliche Grenze des Flurstückes 574 (teilweise), die nördliche Grenze des Flurstückes 803 (teilweise). In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes umfasst das Plangebiet ein Stück des Flurstückes 811. Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in der Flur 61, Gemarkung Wanne-Eickel.

Er ist im folgenden Stadtplanausschnitt in etwa dargestellt.



Der als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 11 - Albert-Schweitzer-Carré - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Im Plangebiet soll eine lebendige Wohnsiedlung entstehen, die den nachhaltigen Umgang generationsübergreifenden Wohnens zum wesentlichen Inhalt hat, um der Nachfrage nach unterschiedlichen Wohn- und Lebensformen gerecht zu werden. Es soll ein durchmischtes Quartier mit hohen städtebaulichen, freiräumlichen und ökologischen Qualitäten entstehen. Unter dem Aspekt der barrierefreien und wirtschaftlichen Gestaltung werden die Anforderungen an die Wohnformen in den Vordergrund gestellt.

Dieser Bebauungsplan (einschließlich textlicher Festsetzungen) wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), Zimmer 21, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden

sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 12. Juni 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Teneka-Folien Krüger & Co. GmbH, letzte bekannte Anschrift: Krons Kamp 110 22880 Wedel, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 19.05.2017

Vertragsgegenstandsnummer 5014600047275245

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 08.06.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Teneka-Folien Krüger & Co. GmbH, letzte bekannte Anschrift: Krons Kamp 110 22880 Wedel, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 19.05.2017

Vertragsgegenstandsnummer 5014600047275245 5014600047275237

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 08.06.2017

Fachbereich

Öffentliche Ordnung und Sport

Öffentliche Zustellung

Herrn

Daniel Bittner

zuletzt wohnhaft

Hauptstr. 145

44652 Herne

zurzeit unbekannten Aufenthalts

Verwaltungsgebäude

Berliner Platz 9

44623 Herne

Zimmer: 2.26

Auskunft erteilt: Frau Sander

Telefon: 0 23 23/16- 2638

Telefax: 0 23 23/16- 2637

Mobil:

E-Mail: Ordnungsamt@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 400/17

2017-06-14

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Sehr geehrte(r) Herr Bittner ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

Öffnungszeiten:

Montag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

Dienstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

Mittwoch 08.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlagen

LZG Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt
geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl. I S. 2354)
zuletzt
geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torkowski

Bankverbindung:

Herner Sparkasse

IBAN: DE69432500300001000223

BIC: WELADED1HRN

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Adler Handel u. Immobilien Management GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Nordring 85, 44787 Bochum, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Mahnungen vom 02.06.2017

Vertragsgegenstandsnummern	50005000110028380007
	50005000110028380025
	50005000110028380026
	50005000110028380033
	50005000110028380034
	50005000110028380036
	50005000110028380037
	50005000110028380049

Die Mahnungen können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 14. Juni 2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Timo Blumenrath**, letzte bekannte Anschrift: Uhlandstr. 56 , 44147 Dortmund, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.06.2017

Vertragsgegenstandsnummer 50005000110365970001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12. Juni 2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Elke Schoss Bochum, letzte bekannte Anschrift: Friedrichsburg 23 44803, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung,

Mahnung vom 02.06.2017

Vertragsgegenstandsnummer 50005000117091680001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.06.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Anneliese Schwarz, letzte bekannte Anschrift: Schleißheimerstr. 14 80333 München, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.06.2017

Vertragsgegenstandsnummer 50005000113617140001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.06.2017